

Der unendliche Cum/Ex- et al. Steuerskandal – exklusive Einsichten

MaFAT StudentsClub, 13.11.2023, Mannheim



Christoph Spengel, Universität Mannheim



1

Cum/Ex-Geschäfte in the News (rund 130 Banken sind verstrickt, in mehr als 120 Fällen wird gegen mehr als 1.700 Personen ermittelt)

JUVE Raphael Roth vs. FG Hessen
25.10.2012
„Die Investmentfirma Rajon des Immobilienunternehmers Raphael Roth ist mit einem Eilantrag gegen die Rücknahme von Steueranrechnungen gescheitert.“

Handelsblatt
DZ Bank 16.03.2016
Aufräumarbeiten laufen
Fontis Family Office 25.09.2017
Welche Verstrickungen bestehen?
Räume von Kanzlei Freshfields
durchsucht 23.10.2017 und 14.11.2018

Handelsblatt
Dubiose Aktiendeals 02.08.2017
Vier Professoren und ein Steuerskandal
„In der größten Finanzaffäre der Republik spielen Wissenschaftler mit bezahlten Gutachten eine unrühmliche Rolle.“



Geschätzter Steuerschaden zwischen 2005-2011: 7,2 Mrd. € (absolute Untergrenze)



2

2

Cum/Cum-Geschäfte in the News (seit 2013 mindestens 77 Banken)

Handelsblatt **UPWORTHY**

BR®

PRO PUBLICA

Cum/Cum-Geschäfte 02.05.2016
Aufdeckung umfangreicher Deals
(ca. 1 Mrd. Euro Steuerschaden/p.a.)

BR®

Cum/Cum-Geschäfte
19.04.2017
War auch die LBBW dabei?

BR®

BR-Recherchen: Cum/Cum-Deals
04.08.2017: Sondersitzung des
Finanzausschusses zu BMF-
Schreiben

Schwäbische Zeitung

SÜDKURIER

Bodensee-Recherchen: Cum/Cum-Deals
18.05.2019
Dubiose Aktiengeschäfte könnten
Sparkasse Bodensee Millionen kosten

ING

Deutsche Bank

Merrill Lynch

COMMERZBANK

SEB

Goldman Sachs

LB BW

Landesbank Baden-Württemberg

Sparkasse Bodensee

Kreissparkasse Göppingen

Volksbank Heilbronn

Geschätzter Steuerschaden zwischen 2001-2020: 25,5 Mrd. € (vorsichtige Schätzung)

EU-weite Dimension von Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäften: The Cum/Ex-Files 2.0 vom 21.10.2021

 **CORRECTIV**
Recherchen für die
Gesellschaft

<https://programm.ard.de/?sendung=287244000516714&ref=Newsletter::Highlight>

**Geschätzter Steuerschaden aus Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäften in der EU:
150 Mrd. €**

Deutschland: 36 Mrd. €,

Frankreich: 33,4 Mrd. €, Niederlande: 27 Mrd. €, Spanien: 18,9 Mrd. €, Italien:
13,3 Mrd. €, Belgien: 7,5 Mrd. €, andere ...

Das Perfidie: Cum/Fake-Geschäfte vom 21.11.2018



Süddeutsche Zeitung

Geschätzter Steuerschaden aus nicht mit deutschen Aktien hinterlegten ADR-Papieren
(American Depositary Receipts) in einem einmaligen Fall:
Hoher dreistelliger Millionenbetrag, im Verdacht:

Deutsche Bank 

<https://www.tagesschau.de/investigativ/wdr/cum-fake-101.html>
<https://www.ardmediathek.de/ard/player/Y3jpZDovL2Rhc2Vyc3RlM3RhZ2VzdGhibWVuLzIzYWnkZTUxLTQ1OWUtNGI4OS04NGU3LTU3MzQ2NW11M2RlMg/>
<https://amp.zdf.de/nachrichten/heute/die-steigerung-von-cum-ex-heisst-cum-fake-100.html>
https://www.welt.de/print/welt_kompakt/print_wirtschaft/article184467436/Steuerbetrueger-haben-es-in-Deutschland-leicht.html

5

Fakt: Erstes strafrechtliche Cum/Ex-Verfahren vor dem LG Bonn
Urteil vom 18.3.2020: Cum/Ex-Geschäfte sind strafbar!
Bestätigt durch BGH vom 28.7.2021
Jetzt auch BFH vom 2.2.2022



Es geht um nur rund 440 Millionen Euro gegen lediglich zwei Personen von rund 1.700, fünf Kreditinstitute sind dem Verfahren hinzugezogen worden, es gibt mindestens einen Kronzeugen

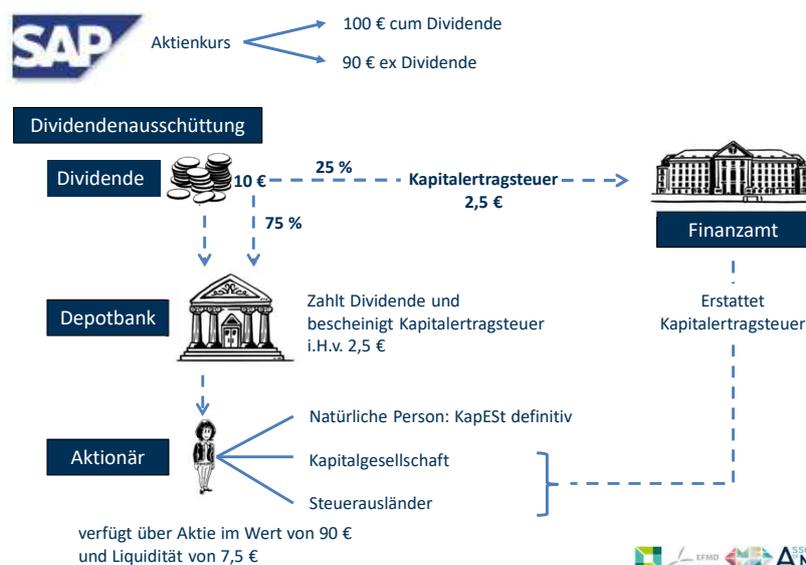
6

Fragestellungen

- I. Was war der finanzielle Anreiz von Cum/Ex-Geschäften mit Leerverkäufen, wer war an diesen Geschäften beteiligt und warum konnte das passieren?
- II. Wie sind Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen rechtlich zu beurteilen und was ist zum Handeln von Rechtsprechung, Gesetzgebung und Finanzverwaltung zu sagen?
- III. Wer haftet für den entstandenen Schaden?
- IV. Was ist zu tun?
- V. Wie geht man mit Cum/Cum-Geschäften um?
- VI. Aktuelle Erkenntnisse

7

I. Finanzieller Anreiz: Grundlagen der Dividendenbesteuerung



8

I. Finanzieller Anreiz: Begriffe

Dividendenstripping: Trennung von Dividendenanspruch und zugrundeliegender Aktie

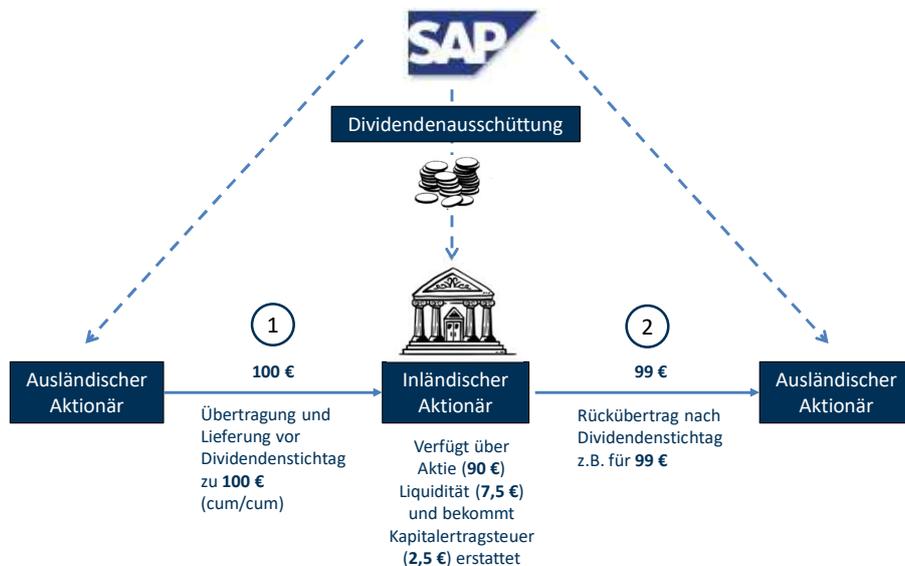
Cum/Cum-Geschäft: Erwerb (cum) und Lieferung (cum) der Aktien erfolgen mit Dividendenanspruch vor dem Dividendenstichtag.

Cum/Ex-Geschäft: Erwerb von Aktien mit (cum) Dividendenanspruch und Lieferung der Aktie ohne Dividende (ex). Das schuldrechtliche Kaufgeschäft erfolgt vor dem Dividendenstichtag, das dingliche Erfüllungsgeschäft danach.

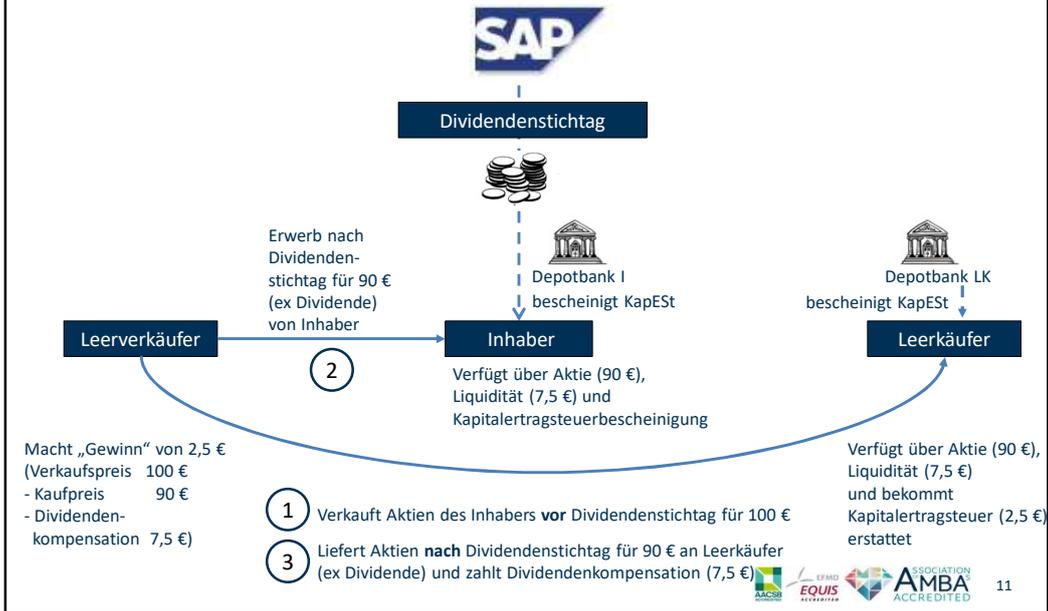
Inhaber Cum/Ex-Geschäft: Der Verkäufer ist Eigentümer der Aktien und liefert diese nach dem Dividendenstichtag. Der Erwerber wird wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien und bekommt die Dividende gutgeschrieben (Übergang des wirtschaftlichen Eigentums mit dem Verpflichtungsgeschäft).

Leerverkäufer Cum/Ex-Geschäft: Der Verkäufer ist nicht Eigentümer der Aktien (Leerverkauf), diese gehören einem Dritten. Der Verkäufer besorgt sich diese nach dem Dividendenstichtag vom Dritten und liefert diese dann an den Erwerber. Dem Erwerber schuldet er aber nicht nur die Aktie, sondern auch eine Zahlung in Höhe der Dividende (sog. **Dividendenkompensationszahlung**), da er sich verpflichtet hat mit Dividende zu liefern, dies aber nicht kann.

I. Finanzieller Anreiz: Cum/Cum-Geschäft



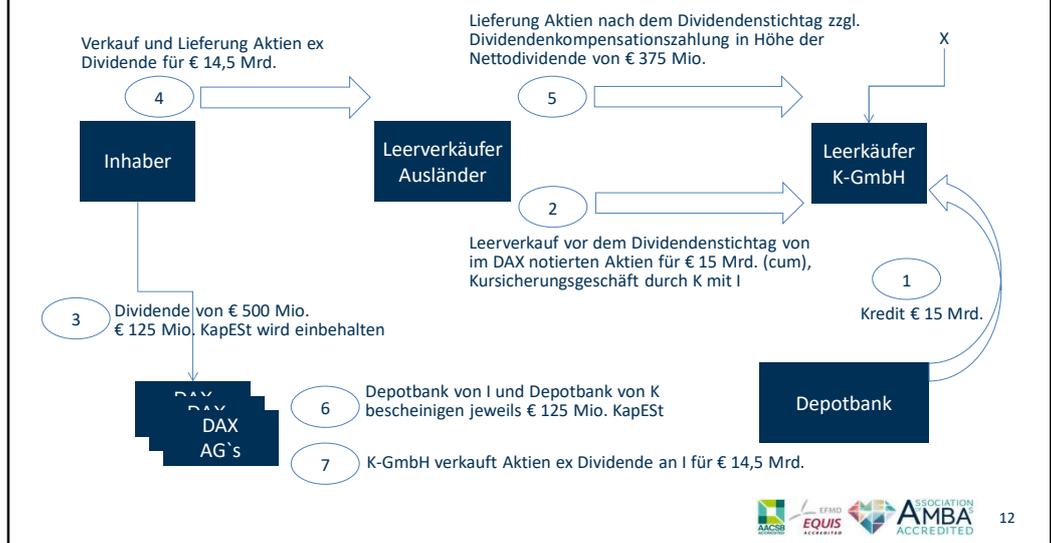
I. Finanzieller Anreiz: Cum/Ex-Geschäft



11

I. Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkauf: Beispiel (1/2)

(Fall nach FG Hessen vom 8.10.2012; strafbar nach LG Wiesbaden vom 30.5.2023)



12

I. Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkauf: Beispiel (2/2)

Wer hat was?

Leerverkäufer L:

1. Erhalt von € 15 Mrd. aus Leerverkauf
2. Zahlung von € 375 Mio. an Dividendenkompensation
3. Zahlung von € 14,5 Mrd. für Aktien ex Dividende

=> Gewinn € 125 Mio.

Leerkäufer K-GmbH:

1. Zahlung von € 15 Mrd. an Leerverkäufer
2. Erhalt Dividendenkompensation € 375 Mio.
3. Erhalt € 14,5 Mrd. von L aus Verkauf ex Dividende

=> Verlust von € 125 Mio.

Aber: erhoffte Steuererstattung € 125 Mio., also bei Erfolg ein Nullergebnis

**Fiskus: Verlust in Höhe von € 125 Mio., falls Strategie funktioniert.
Der Gewinn des Leerverkäufers aus dem Geschäft wird durch eine quasi Negativsteuer finanziert.**

**Gewinnaufteilung durch gegenläufige, fehlbepreiste Futuregeschäfte
Leerkäufer erhält rund € 100 Mio, also € 14,6 Mrd.**

I. Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkauf: Rechtsfragen

- War der Leerkäufer (K-GmbH) zur Anrechnung/Erstattung der KapEst nach § 36 EStG berechtigt?
 - Nein, es bestand zu keinem Zeitpunkt eine Gesetzeslücke!
 - Ständige Rechtsprechung FG Hessen (2012/2016/2017), FG Köln (2019) und jetzt BFH (2022)

Außerdem:

- Wie ist die von der Depotbank des Leerkäufers (K-GmbH) ausgestellte Steuerbescheinigung zu beurteilen? Entsteht eine Haftung nach § 45a EStG, da die Bescheinigung falsch ist?
- Was ist zusätzlich zu beachten, falls Aktien gar nicht aus dem Ausland geliefert wurden und der Leerverkäufer auf die Dividendenkompensationszahlung keine KapEst einbehalten hat. Entsteht eine Haftung nach § 44 Abs. 5 EStG, da gegen die gesetzlichen Verpflichtungen verstoßen wurde?

**Wer ist nach alledem vorrangig in Haftung zu nehmen?
Wegen der 10jährigen Verjährung tickt die Zeit!**

**Seit 2012 funktionieren Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen in dieser Form nicht mehr,
da die KapEst nicht mehr von der ausschüttenden Kapitalgesellschaft, sondern vom
depotführenden Kreditinstitut abgeführt und bescheinigt wird.**

Warum hat man mehr als 30 Jahre dafür benötigt?

I. Rahmenbedingungen für Cum/Ex-Geschäfte: Abwicklung von Börsengeschäften und Dividendenregulierung

1) Erhebung Kapitalertragsteuer (KapESt) auf Dividenden und Ausstellung von Steuerbescheinigungen bis 31.12.2011:

- Ausschüttende Kapitalgesellschaft: Einbehalt und Abführung der KapESt
- Depotführendes Kreditinstitut: Ausstellung der Steuerbescheinigung

**Abführung und Bescheinigung der KapESt sind auseinander gefallen
(Sollbruchstelle im System)!**

**NB: Seit 2012 wird KapESt vom depotführenden Kreditinstitut
einbehalten und abgeführt sowie bescheinigt**

I. Rahmenbedingungen für Cum/Ex-Geschäfte: Abwicklung von Börsengeschäften und Dividendenregulierung

2) Börsenbedingungen in Deutschland:

Erfüllung von Börsengeschäften am zweiten Tag nach Geschäftsabschluss, d.h. bei Aktienerwerben über die Börse fallen

**Verpflichtungsgeschäft (Kauf an der Börse) und Erfüllungsgeschäft
(Umbuchung Aktienbestände) zeitlich auseinander!**

Festlegung der Lieferverpflichtung am Tag des Geschäftsabschlusses, d.h. mit den Rechten und Pflichten an diesem Tag.

Bei Veräußerungen bis einschließlich zum Dividendenstichtag sind Aktien vom Veräußerer einschließlich Dividende (cum Dividende) zu liefern.

**Aufgrund der Börsenbedingungen muss bei einem Börsengeschäft der Veräußerer dem Käufer
einen Anspruch auf die Dividende verschaffen, ansonsten ist er schadensersatzpflichtig
(sog. Dividendenkompensationszahlung)!**

**Die Dividendenkompensationszahlung unterlag bis 2006 einschließlich generell nicht der KapESt
und ab 2007 bis 2011 einschließlich nur dann der KapESt, falls der Leerverkäufer sich einer
inländischen Depotbank bediente**

I. Rahmenbedingungen für Cum/Ex-Geschäfte: Abwicklung von Börsengeschäften und Dividendenregulierung

3) Dividendenregulierung bei girosammelverwahrten Aktien:

Zentraler Verwahrer inländischer Aktien: Clearstream Banking AG (CBA),
die Eigentümer der Aktien nicht kennt (Eigenbesitz Kreditinstitute oder Kunden?)

Dividendenregulierung durch CBA: **zweistufiges Verfahren**

- a) Ende Tag der Hauptversammlung (HV): Verteilung Dividenden an Depotbanken entsprechend der bei CBA **gebuchten Bestände**; hier sind Veräußerungsgeschäfte am Tag der HV und am vorherigen Tag noch nicht berücksichtigt
- b) Dividendenregulierung um offene Verkaufs- und Kaufpositionen durch Erwerbsvorgänge am und kurz vor Dividendenstichtag (**Market Claim Prozess**): Bei offenen Verkaufspositionen erfolgt Einzug bei Veräußerer- (V-Bank) und bei offenen Kaufpositionen Überweisung **Nettodividende** an Käuferbank (K-Bank)

NB: KapESt wurde durch ausschüttende Kapitalgesellschaft einbehalten!

I. Rahmenbedingungen für Cum/Ex-Geschäfte: Abwicklung von Börsengeschäften und Dividendenregulierung

4) Sachverhaltskonstellationen:

a) Inhaber Cum/Ex-Geschäft (unproblematisch)

V-Bank zahlt erhaltene Nettodividende an CBA und CBA überweist Nettodividende an K-Bank

K-Bank erhält „echte Nettodividende“ und stellt Steuerbescheinigung für Käufer K aus

1 Steuerbescheinigung und 1 Erhebung von KapESt

K hat Anspruch auf Anrechnung/Erstattung KapESt

I. Rahmenbedingungen für Cum/Ex-Geschäfte: Abwicklung von Börsengeschäften und Dividendenregulierung

4) Sachverhaltskonstellationen:

b) Leerverkäufer Cum/Ex-Geschäft zwischen 1.1.2007 und 31.12.2011 über inländische Bank (eigentlich unproblematisch)

Nettodividende ist an I-Bank des (zivilrechtlichen) Aktieninhabers I geflossen. I hat Anspruch auf Anrechnung/Erstattung der KapESt

V-Bank hat keine Dividende erhalten. Dennoch ist V-Bank aufgrund offener Verkaufsposition verpflichtet, an CBA eine Zahlung in Höhe der Nettodividende zu leisten (**Dividendenkompensationszahlung**).

V-Bank zieht Dividendenkompensation vom Leerverkäufer V ein und ist verpflichtet (§ 44 Abs. 1 Satz 3 EStG), darauf **KapESt** zu erheben und abzuführen

CBA erstattet Dividendenkompensationszahlung an K-Bank, die Steuerbescheinigung für Leerkäufer K ausstellt

**2 Steuerbescheinigungen und 2 Erhebungen von KapESt
I und K haben Anspruch auf Anrechnung/Erstattung KapESt
Aber: V-Bank hat in bekannten Fällen keine KapESt einbehalten und abgeführt**

I. Rahmenbedingungen für Cum/Ex-Geschäfte: Abwicklung von Börsengeschäften und Dividendenregulierung

4) Sachverhaltskonstellationen:

c) Leerverkäufer Cum/Ex-Geschäft bis 31.12.2006 über inländische Bank oder über ausländische Bank (problematisch)

Nettodividende ist an I-Bank des (zivilrechtlichen) Aktieninhabers I geflossen. I hat Anspruch auf Anrechnung/Erstattung der KapESt

V-Bank hat keine Dividende erhalten. Dennoch ist V-Bank aufgrund offener Verkaufsposition verpflichtet, an CBA eine Zahlung in Höhe der Nettodividende zu leisten (**Dividendenkompensationszahlung**).

V-Bank (Inland bis einschließlich 2006 und generell bei Ansässigkeit im Ausland) ist **nicht verpflichtet**, auf Kompensationszahlung **KapESt** zu erheben und abzuführen

CBA erstattet Dividendenkompensationszahlung an K-Bank, die **Steuerbescheinigung** für Leerkäufer K (allerdings zu **Unrecht**) ausstellt

**2 Steuerbescheinigungen und 1 Erhebung von KapESt
I und K machen Anspruch auf Anrechnung/Erstattung KapESt geltend,
K hat aber keinen entsprechenden Anspruch**

II. Rechtliche Bewertung: Argumente und Würdigung

Steuerrechtliche Grundlagen (1/3)

Steuerrechtliche Fragestellungen

- 1) Ist sowohl Aktieninhaber I als auch der Leerkäufer K zur Anrechnung der nur einmal einbehaltenen Kapitalertragsteuer berechtigt?
- 2) Sieht das Gesetz überhaupt vor, dass zwei Steuerbescheinigungen erstellt werden dürfen/müssen?

II. Rechtliche Bewertung: Argumente und Würdigung

Steuerrechtliche Grundlagen (2/3)

Grundlagen der Dividendenbesteuerung

- 1) Bei Ausschüttung einer Dividende in Höhe von z.B. 4 Euro musste die Aktiengesellschaft 1 Euro (25 Prozent) Kapitalertragsteuer an den Fiskus abführen. Der Aktieninhaber I erhielt 3 Euro.
- 2) Der Aktieninhaber musste gleichwohl 4 Euro versteuern, durfte aber nach § 36 Abs. 2 EStG 1 Euro anrechnen bzw. er hat die KapESt erstattet bekommen, falls:
 - a) er wirtschaftlicher Eigentümer der Einkünfte war (vgl. § 20 Abs. 5 EStG i.V.m. § 39 AO), d.h. die Dividenden bzw. die Dividendenkompensation ihm auch steuerlich zuzurechnen ist,
 - b) auf die zugeflossenen Einkünfte (Dividenden (-kompensation)) Kapitalertragsteuer einbehalten wurde und
 - c) er eine diesbezügliche Kapitalertragsteuerbescheinigung vorlegen konnte.

**Rechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer und damit Bezieher der Dividende ist bei Cum/Ex-Geschäften mit Leerverkäufen ausschließlich der Aktieninhaber I.
Nur er ist zur Anrechnung der KapESt berechtigt.**

Leerkäufer K hatte hingegen nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nie einen Anspruch auf Anrechnung/Erstattung der auf die Dividende einbehaltenen KapESt. Er war nie wirtschaftlicher Eigentümer der Dividenden und auf die Dividendenkompensation wurde nie KapESt einbehalten.

II. Rechtliche Bewertung: Argumente und Würdigung

Steuerrechtliche Grundlagen (3/3)

Grundlagen der Dividendenkompensationszahlungsbesteuerung

LK hat nicht nur steuerlich, sondern auch tatsächlich die Dividende nicht erhalten, diese bezog der zivilrechtliche Eigentümer der Aktie. Der Leerkäufer hat aber gegen den Verkäufer, von dem er die Aktie mit dem Dividendenbezugsrecht (cum) erworben hat, einen Schadensersatzanspruch in Höhe der Bruttodividende, diesen Anspruch nennt man Dividendenkompensationszahlung.

- 1) LV musste **bis 2006 einschließlich** mangels gesetzlicher Verpflichtung keine KapESt auf die Dividendenkompensationszahlung einbehalten. Der Erwerber (LK) konnte aus diesem Grund auch keine KapESt auf die Zahlung anrechnen, da gesetzliche Voraussetzung der Einbehalt der Steuer war. Im Gesetz (§ 36 Abs. 2 EStG) ist als Anrechnungsvoraussetzung benannt: dass „auf diese Einkünfte Kapitalertragsteuer einbehalten wurde“.
- 2) **Ab 2007** sah das Gesetz vor, dass LV dann KapESt einbehalten musste, falls er sich einer inländischen Depotbank bediente, in diesem Falle konnte dann auch der Erwerber KapESt anrechnen, falls seine Depotbank eine entsprechende Steuerbescheinigung ausstellte. Bediente sich LV aber einer ausländischen Depotbank, musste er nach dem Gesetz keine KapESt einbehalten, folglich konnte LK angesichts des eindeutigen Gesetzeswortlautes auch keine KapESt anrechnen. Im Fall einer ausländischen Depotbank des LV durfte die inländische Depotbank des LK auch keine Kapitalertragsteuerbescheinigung ausstellen, in der Praxis geschah dies aber regelmäßig.

II. Rechtliche Bewertung: Argumente und Würdigung

Begründung einer mehrfachen Anrechnung von KapESt: Argumente

Argumentation bis 2006 einschließlich:

Es wurde behauptet, dass nicht nur der zivilrechtliche Eigentümer der Aktien wirtschaftlicher Eigentümer sei, sondern zusätzlich auch der Erwerber vom Leerverkäufer, also der Leerkäufer (**Vervielfachung des wirtschaftlichen Eigentums**).

Es wird argumentiert, dass der Erwerber (Leerkäufer) mit Abschluss des schuldrechtlichen Geschäfts wirtschaftlicher Eigentümer der Aktie wurde, dass also auch ihm die Dividende steuerlich zuzurechnen sei. Dies ergebe sich aus der **Rechtsprechung des BFH**.

Argumentation ab 2007:

Wie zuvor, nun aber noch mit dem Argument, dass dies auch **Auffassung des Gesetzgebers** sei, habe doch dieser im Jahr 2006 in der Gesetzesbegründung zur Einführung der Kapitalertragsteuerpflicht auf Dividendenkompensationszahlungen mit inländischer Depotbank diese Argumentation bestätigt.

Teilweise wird zudem argumentiert, dass selbst dann, wenn kein wirtschaftliches Eigentum übergegangen sei, es dennoch zur Anrechnung komme, da aufgrund einer **Fiktion** davon auszugehen sei, dass auf die **Dividendenkompensationszahlung Kapitalertragsteuer** einbehalten worden sei.

II. Rechtliche Bewertung: Argumente und Würdigung

Begründung einer mehrfachen Anrechnung von KapEst: Würdigung

Für die Argumentation bis 2006 einschließlich auszulegende Norm ist § 39 AO (unverändert seit 1977):

§ 39 AO Zurechnung

„(1) Wirtschaftsgüter sind dem Eigentümer zuzurechnen.

(2) Abweichend von Absatz 1 gelten die folgenden Vorschriften:

Übt ein anderer als der Eigentümer die tatsächliche Herrschaft über ein Wirtschaftsgut in der Weise aus, dass er den Eigentümer im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut wirtschaftlich ausschließen kann, so ist ihm das Wirtschaftsgut zuzurechnen. ...“

Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut sind Wirtschaftsgüter **nur einer Person** zuzurechnen, entweder dem zivilrechtlichen Eigentümer (Regel) oder demjenigen, der den zivilrechtlichen Eigentümer von der Einwirkung auf das Wirtschaftsgut ausschließen kann. Dass ein Wirtschaftsgut mehreren zuzurechnen sein könnte, ist mit dem Gesetzeswortlaut nicht vereinbar; es machte auch keinen Sinn.

Da der Erwerber vom LV, d.h. der **Leerkäufer**, in **keiner Beziehung zum zivilrechtlichen Eigentümer der Aktien steht**, kann er den Aktieninhaber auch nicht von der Einwirkung auf die Aktie ausschließen, es verbleibt also bei der Regel, dass der zivilrechtliche auch der wirtschaftliche Eigentümer ist.

Die Auffassung der mehrfachen Anrechnung von KapEst mit dem Argument, dass der Leerkäufer wirtschaftlicher Eigentümer der Aktie sei, hat keine gesetzliche Grundlage

II. Rechtliche Bewertung: Argumente und Würdigung

Begründung einer mehrfachen Anrechnung von KapEst: Würdigung

Würdigung der Argumente anhand der BFH Rechtsprechung

Die Befürworter beziehen sich insoweit auf eine **BFH-Entscheidung vom 15.12.1999**, die zuletzt im Jahr 2007 bestätigt wurde.

In dieser Entscheidung ging es um ein **Cum/Ex-Geschäft**, allerdings um einen **Inhaberverkauf**, und es war die Frage zu klären, ob das wirtschaftliche Eigentum bereits mit dem schuldrechtlichen Geschäft und nicht erst mit der Lieferung der Aktien auf den Erwerber überging. Der BFH bejahte dies, weshalb beim Inhaberverkauf der Erwerber am Dividendentichtag der wirtschaftliche Eigentümer der Aktien wird (falls dem nicht besondere Umstände entgegenstehen sollten) und ihm daher die Dividende auch steuerlich zuzurechnen ist.

Diese Entscheidung hat aber **nichts mit einem Cum/Ex-Geschäft mit Leerverkauf** zu tun. Sie führte lediglich dazu, dass das wirtschaftliche Eigentum dem Erwerber und nicht dem zivilrechtlichen Eigentümer zustand, sie führte aber nicht zur Vervielfachung des wirtschaftlichen Eigentums.

Das Argument, dass der BFH auch bei Cum/Ex-Geschäften mit Leerverkäufen von einem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums ausgeht, ist falsch!

II. Rechtliche Bewertung: Argumente und Würdigung

Anrechnung/Erstattung von KapESt beim Leerkäufer

Argumentation zwischen 2007 und 2011 einschließlich: Vorlage der Kapitalertragsteuerbescheinigung beweist den Einbehalt der Kapitalertragsteuer

Leerkäufer K hatte gleichwohl regelmäßig eine **Kapitalertragsteuerbescheinigung** erhalten. Bei Vorlage dieser Bescheinigung geht das Finanzamt in der Regel davon aus, dass auch Dividenden bezogen wurden; der normale Finanzbeamte konnte sich diese Transaktionen gar nicht vorstellen.

Die **Steuerbescheinigung beweist allerdings nicht den Einbehalt von Kapitalertragsteuer** auf die Dividendenkompensation, vielmehr macht das Gesetz (§ 36 Abs. 2 EStG) den Einbehalt zur Anrechnungsvoraussetzung. Bei Dividendenkompensationszahlungen bis 2006 und zwischen 2007 und 2011 über das Ausland war das niemals der Fall.

Dies führt zu der Frage, warum die **Depotbank des Leerkäufers K** die Bescheinigung überhaupt ausgestellt hat. Eine **gesetzliche Grundlage** dafür gab es bei Dividendenkompensationszahlungen bis 2006 einschließlich sowie bei Einschaltung einer ausländischen Bank des Leerverkäufers **nicht**.

Es wird für Zeiträume ab 2007 argumentiert, dass die Depotbank des Leerkäufers **nicht erkennen konnte**, dass es sich um eine Dividendenkompensationszahlung oder um eine ausländische Bank gehandelt habe. Diese Behauptung hat jedoch **keine gesetzliche Grundlage und ist erlogen**. **Clearstream Banking AG** führte stets zwei Abrechnungskonten, eines für Dividenden (**KD110**) und ein anderes für Kompensationszahlungen (**KD111**).

II. Gesetzgebung, Verwaltungshandeln und Rechtsprechung

Rechtsprechung

Die (Finanz-) Gerichte bestätigen die hier vertretene Rechtsauffassung:

Hessisches FG vom 8.10.2012: 125 Mio. Euro

*„Die mehrfache Anrechnung von KapESt, die nur einmal – nämlich von den Dividenden und nicht auch von Dividendenausgleichszahlungen – einbehalten und angemeldet wurde, kommt weder unter der **rechtsirrigten Annahme mehrfachen wirtschaftlichen Eigentums** noch aufgrund der Steuerpflicht sog. Dividendenausgleichszahlungen, **noch allein aufgrund der Ausstellung einer KapESt-Bescheinigung der Depotbank in Betracht.**“*

OLG Köln vom 11.12.2014

*„Dem Argument (Anm.: dass die Vorlage der KapESt-Bescheinigung Beweiskraftwirkung entfalte) liegt allerdings ein **unzulässiger Umkehrschluss** zugrunde. Wenn der Nachweis, dass die Kapitalertragsteuer gezahlt wurde, nur durch die Vorlage einer Bescheinigung erbracht werden kann, so folgt daraus noch nicht, dass ein Erstattungsanspruch auch dann besteht, wenn trotz vorgelegter Bescheinigung tatsächlich keine Kapitalertragsteuer gezahlt wurde.“*

II. Gesetzgebung, Verwaltungshandeln und Rechtsprechung

Rechtsprechung

Hessisches FG vom 10.2.2016: 50 Mio. Euro

„Beim außerbörslichen Erwerb börsennotierter Aktien **wird wirtschaftliches Eigentum** an den Aktien **regelmäßig nicht bereits mit Abschluss der schuldrechtlichen Vereinbarung erworben**. Der Eigentumsübergang tritt erst im Zeitpunkt der Lieferung der Aktie ein.

Eine Erhebung der (anrechenbaren) Kapitalertragsteuer liegt nicht bereits mit Auszahlung der Nettodividende / Dividendenkompensationszahlung an die inländische Depotbank des Aktienkäufers vor. **Erforderlich ist zusätzlich, dass die mit der Nettodividende / Kompensationszahlung belastete Depotbank des Verkäufers den Bruttodividendenbetrag erhalten hat, von der die Steuer dann einzubehalten ist.** Auf die tatsächliche Abführung der Steuer durch die Depotbank kommt es dagegen nicht an.

Dem die Anrechnung der Kapitalertragsteuer beantragenden Aktienkäufer obliegt die Feststellungslast für die Erhebung der Abzugssteuer.“

II. Gesetzgebung, Verwaltungshandeln und Rechtsprechung

Rechtsprechung

Hessisches FG vom 10.3.2017: 75 Mio. Euro

„Der Aktienkäufer hat bei Cum/Ex-Geschäften **keinen Anspruch auf Anrechnung der vom Emittenten auf die originäre Dividende erhobenen Kapitalertragsteuer**. Das wirtschaftliche Eigentum an den Aktien geht erst im Zeitpunkt der Belieferung auf den Aktienkäufer über.

Die juristische Auslegungsmethodik lässt ausgehend vom Wortlaut des § 39 Abs. 1 und 2 Nr. 1 AO ... nur eine einmalige Zurechnung eines Wirtschaftsgutes an ein Steuersubjekt zu. **Mehrfaches wirtschaftliches Eigentum an Aktien ist denklologisch ausgeschlossen.**

Die in der Gesetzesbegründung zum Jahressteuergesetz 2006 gemachten Aussage zum wirtschaftlichen Eigentum **kann nach den juristischen Auslegungsregeln nicht dem Willen des Gesetzgebers zugerechnet werden.**

Ein Anspruch auf Anrechnung von Kapitalertragsteuer auf Dividendenkompensationszahlungen besteht für den Aktienkäufer nicht, wenn durch die inländische Depotbank des Aktienverkäufers keine KapEst erhoben wurde. Eine Verrechnung von Aktienverkäufen mit gleichartigen Aktienkäufen auf der Ebene der inländischen Depotbank ist rechtswidrig. Nach der gesetzlichen Regelung (§ 44 Abs. 1 EStG) ist die KapEst auf Dividendenkompensationszahlungen auf jeder Handelsstufe zu erheben.“

II. Gesetzgebung, Verwaltungshandeln und Rechtsprechung

Rechtsprechung

FG Köln vom 19.7.2019: 27 Mio. Euro

„Der **Aktienkäufer** wird bei einem außerbörslichen Leerverkauf **nicht bereits durch den Abschluss des Kaufvertrags wirtschaftlicher Eigentümer** der ihm später zu liefernden Aktien.

Die Gegenmeinung ist mit der heisenbergschen Unschärferelation zu vergleichen. **Aktien sind keine X-Teilchen. Es gibt keine Paralleluniversen, das Steuerrecht ist immer noch in der richtigen Welt zu verorten.**

Die Art und Weise des Ablaufs von Cum/Ex-Geschäften ist ein **kriminelles Glanzstück.**“

II. Gesetzgebung, Verwaltungshandeln und Rechtsprechung

Aktivitäten von Lobbyverbänden

Schreiben des Bundesverbands deutscher Banken

Das Bundesministerium der Finanzen wurde frühzeitig durch ein **Schreiben des Bundesverbands deutscher Banken vom 20.12.2002** auf Probleme bei Cum/Ex-Geschäften mit Leerverkäufen aufmerksam gemacht. Um was für Probleme handelte es sich? **Haftungsprobleme der Banken?**

Dieses Schreiben ist jedoch an einer entscheidenden Stelle **inhaltlich falsch**. Es wurde behauptet, dass der **Leerkäufer der wirtschaftliche Eigentümer der Aktie sei** und die Kapitalertragsteuer anrechnen könne und dass **auch der zivilrechtliche Eigentümer der Aktie** anrechnen könne (Zitat von Seite 2 des Schreibens):

„In dem Sonderfall eines sogenannten Leerverkaufes, bei dem der Veräußerer die Aktien selbst erst beschaffen muss und der Erwerb dieser Wertpapiere durch den Veräußerer erst zu einem Zeitpunkt möglich ist, in dem bereits der Dividendenabschlag vorgenommen wurde, ist der betreffende Aktienbestand im Zeitpunkt der Dividendenzahlung noch im rechtlichen Eigentum eines Dritten, dem seinerseits auch die Dividende und der damit verbundene Kapitalertragsteuer-Anrechnungsanspruch als rechtllichem Eigentümer der Aktien zustehen. Deshalb sind in diesem Fall zusätzliche Regelungen notwendig, um dem Fiskus die Kapitalertragsteuer betragsmäßig zur Verfügung zu stellen, die dem Anrechnungsanspruch entspricht, **der dem Aktienerwerber als wirtschaftlichem Eigentümer und Dividendenbezieher zusteht.**“

D.h. es wurde suggeriert, dass eine Gesetzeslücke bestehe.

II. Gesetzgebung, Verwaltungshandeln und Rechtsprechung

Aktivitäten von Lobbyverbänden

Schreiben des Bundesverbands deutscher Banken

In seinem Schreiben vom 20.12.2002 hat der Bundesverband deutscher Banken eine Gesetzesänderung vorgeschlagen, die dazu führt, dass der Leerverkäufer, falls er sich einer inländischen Depotbank bedient, Kapitalertragsteuer (auf die Dividendenkompensationszahlung) einbehalten und abführen muss.

Aus dem Schreiben ergibt sich, dass der Bankenverband der Auffassung ist, dass im Falle der Umsetzung der vorgeschlagenen Gesetzesänderung es dann zur **Doppelanrechnung kommen würde**, wenn sich der Leerverkäufer einer **ausländischen Depotbank** bedienen würde (Zitat von Seite 4 des Schreibens):

„Nicht erfassbar sind die über ausländische Banken oder Verwahrstellen vorgenommenen Leerverkäufe, da diese Institute nicht zur Einbehaltung und Abführung der deutschen Kapitalertragsteuer verpflichtet werden können.“

D.h., das Bundesfinanzministerium wusste spätestens seit dem Jahr 2002, dass auf Dividendenkompensationszahlungen, die von ausländischen Depotbanken des Leerverkäufers geleistet wurden, keine Kapitalertragsteuer einbehalten wurde!

II. Gesetzgebung, Verwaltungshandeln und Rechtsprechung

Reaktion des Gesetzgebers

Der Gesetzgeber hat sich vier Jahre später mit Wirkung ab dem Jahr 2007 den Vorschlag des Bankenverbandes zu eigen gemacht und in der **Begründung („Allgemein“) zur Einführung von § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG im Jahressteuergesetz 2007 das Schreiben des Bankenverbandes in großen Teilen abgeschrieben**, insbesondere auch den Teil, in dem fälschlicherweise steht, dass der Erwerber vom Leerverkäufer (d.h. der Leerkäufer) wirtschaftlicher Eigentümer werden würde (**BT-Drs. 16/2712 vom 25.9.2006, S. 47, identisch mit S. 2 Schreiben Bankenverband**).

In dem Sonderfall eines sogenannten Leerverkaufs, bei dem der Verkäufer die Aktien selbst erst beschaffen muss und der Erwerb dieser Wertpapiere durch den Veräußerer erst zu einem Zeitpunkt möglich ist, in dem bereits der Dividendenabschlag vorgenommen wurde, ist der betreffende Aktienbestand im Zeitpunkt der Dividendenzahlung noch im rechtlichen Eigentum eines Dritten, dem seinerseits auch die Dividende und der damit verbundene Kapitalertragsteuer-Anrechnungsanspruch als rechtl. Eigentümer der Aktien zustehen. Deshalb sind in diesem Fall zusätzliche Regelungen notwendig, um dem Fiskus die Kapitalertragsteuer betragsmäßig zur Verfügung zu stellen, die dem Anrechnungsanspruch entspricht, der dem Aktienkäufer als wirtschaftlichem Eigentümer und Dividendenbezieher zusteht

II. Gesetzgebung, Verwaltungshandeln und Rechtsprechung

Reaktion des Gesetzgebers

An der Gesetzesänderung sowie an der späteren Auslegung des Gesetzes **hat nachweislich ein vom Bundesverband der deutschen Banken bezahltes U-Boot im BMF mitgewirkt**
(Richter am Finanzgericht a. D. Arnold Ramackers):

Cum-Ex-Steuerbetrug: Banken bezahlten Ministeriums-Mitarbeiter



<https://www.berlinjournal.biz/cum-ex-steuerbetrug-banken-bezahlten-ministeriums-mitarbeiter/>

4.8.2020: Durchsuchungen beim Bankenverband

<https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/cumex-bankenverband-101.html>

II. Gesetzgebung, Verwaltungshandeln und Rechtsprechung

Reaktion des Gesetzgebers

Durch das **JStG 2007** wurde allerdings nicht der Übergang des wirtschaftlichen Eigentums zugunsten des Leerkäufers in den Leerverkaufsfällen geregelt.

U.a. wurde § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG um einen Satz 4 ergänzt und in der **Gesetzesbegründung („Im Einzelnen“)** auch begründet:

§ 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 EStG bestimmt, dass **Dividendenkompensationszahlungen** mit den anderen Dividenden gleichgestellt werden.

Diese Regelung ist Grundlage für den **Kapitalertragsteuerabzug**; bis 2006 einschließlich wurde kein Kapitalertragsteuerabzug vorgenommen.

Falls sich der Leerverkäufer einer **inländischen Depotbank** bediente, muss diese den Steuerabzug vornehmen (NB: ausländische Depotbanken nehmen keinen Steuerabzug vor!).

Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen unter Einschaltung inländischer Depotbanken führten seit 2007 zu keinen Steuerausfällen mehr (2 Steuerbescheinigungen und 2 Erhebungen von KapEst)

II. Gesetzgebung, Verwaltungshandeln und Rechtsprechung

Reaktion des Gesetzgebers

Auf die steuerrechtliche Beurteilung von Leerverkäufen unter Einschaltung **ausländischer Depotbanken** hatte die **Gesetzesänderung** allerdings **keinen Einfluss**. Die insoweit entscheidenden Regelungen

zum wirtschaftlichen Eigentum (§ 39 AO) und auch zu den Voraussetzungen für die Kapitalertragsteueranrechnung (§ 36 EStG)

wurden nicht geändert.

Trotz der Änderungen im JStG 2007 war es unter Einschaltung ausländischer Depotbanken deshalb (weiterhin) **nicht möglich**, einmal gezahlte **Kapitalertragsteuer mehrfach anzurechnen**.

Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen unter Einschaltung ausländischer Depotbanken führten weiterhin zu Steuerausfällen, falls die inländische Depotbank des Leerkäufers (unberechtigterweise) eine Steuerbescheinigung ausstellte

(2 Steuerbescheinigungen und 1 Erhebung von KapESt)

Gleichwohl fühlten sich Marktteilnehmer durch die (falsche) Begründung („Allgemein“) beflügelt und es wurden voraussichtlich mehr Cum/Ex-Geschäfte getätigt als zuvor, jedenfalls bezieht man sich seither auf diese Gesetzesbegründung.

37

II. Gesetzgebung, Verwaltungshandeln und Rechtsprechung

Reaktion der Lobbyisten und der Banken

Kundeninformation von BNP Paribas vom 29.8.2008:

“Deduction of Withholding Tax on Short Sales

Client information: For information only

Action required: For information

Summary:

The Federal Association of German Banks clarified the intention and the interpretation of the Tax Amendment Act 2007. They pointed out that the obligation to deduct withholding tax on short sales does not affect non-German financial intermediaries and their German sub-custodian.

Full Details:

Together with Deutsche Bank, Citibank, Clearstream and BHF-Bank, BNP Paribas Securities Services Frankfurt organised a meeting with tax representatives of the Federal Association of German Banks (BdB) in Berlin on 27 August 2008.

The main question of this meeting was:

Who is bound to deduct withholding tax on short sales?

The BdB was the initiator of the particular part in question of the Tax Amendment Act 2007.

As a result of this meeting the following can be put on record:

The obligation to withhold tax on short sales only affects German banks selling securities by order and on behalf of their clients. Therefore, non-German financial institution and their German sub-custodians are not liable to monitor and withhold tax on short sales.

This means our interpretation of the Tax Amendment Act 2007 was confirmed by the initiators of the particular part of this act. They also confirmed that this understanding was the common understanding in the whole legislative process.”

38

II. Gesetzgebung, Verwaltungshandeln und Rechtsprechung

Verwaltungshandeln

BMF-Schreiben vom 5.5.2009

Als im Zeitablauf bekannt wurde, dass Cum/Ex-Geschäfte mit ausländischen Depotbanken in großem Umfang getätigt wurden, wurde ein BMF-Schreiben mit Datum 5.5.2009 veröffentlicht. Aus dem Schreiben ergibt sich, dass das BMF bei

Absprachen zwischen Leerverkäufer und Erwerber die Anrechnung/Erstattung von KapEST nicht mehr zulassen wollte, da dann dem Erwerber bekannt sei, dass ihm eine Steuerbescheinigung ausgestellt wurde, obwohl die darin ausgewiesene Steuer nicht einbehalten worden sei.

Darüber hinaus sollten Steuerbescheinigungen nur ausgestellt werden, wenn zuvor ein **Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater bescheinigt** hatte, dass es zu **keinen Absprachen** gekommen war.

Dieses BMF-Schreiben **suggeriert** also, dass das BMF noch im Jahr 2009 der Auffassung war, dass die **mehrfache Anrechnung von KapEST u.U. möglich sei** (eben wenn keine Absprachen getroffen werden). An der steuerrechtlichen Unzulässigkeit (§ 39 AO, § 36 EStG) ändert das freilich nichts.

Das BMF-Schreiben vom 5.5.2009 ermutigte die Marktteilnehmer zusätzlich und mag erklären, wieso seit 2009 Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen zunehmend über die Börse abgewickelt wurden (hier lassen sich Absprachen schwer nachweisen).

II. Gesetzgebung, Verwaltungshandeln und Rechtsprechung

Bundesregierung

Antwort der Bundesregierung auf kleine Anfrage von DIE LINKE vom 24.5.2013 (BT-Drs. 17/13638)

In dieser Antwort wurden die **steuerlichen Fragestellungen erstmals (richtig) so beantwortet**, dass es nicht zu einer mehrfachen Anrechnung kommen kann.

Es heißt wörtlich:

„Bereits rein denklogisch kann nur derjenige wirtschaftliches Eigentum an einem Wirtschaftsgut verschaffen, der das (zivil-)rechtliche Eigentum oder zumindest das wirtschaftliche Eigentum an diesem Wirtschaftsgut besitzt.“
(BT-Drs. 17/13638, S. 10)

II. Gesetzgebung, Verwaltungshandeln und Rechtsprechung

Verwaltungshandeln

BMF Schreiben vom 24.6.2015

In diesem Schreiben geht das BMF nunmehr u.a. davon aus, dass vom Leerverkäufer kein wirtschaftliches Eigentum erworben werden kann und damit keine Anrechnungsberechtigung vorliegt.

Es heißt wörtlich:

„Bei Leerverkäufen kann auf den Erwerber allein schon wegen der Tatsache, dass der Veräußerer die Aktien zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht im Bestand hält, kein wirtschaftliches Eigentum übergehen. Bei Leerverkäufen verkauft der Verkäufer Aktien, die er sich erst nach dem Geschäftsabschluss von einem Dritten beschaffen muss.

Nur der Dritte ist in den Leerverkaufsfällen auch dividendenberechtigt.“

Bis heute ist das Schreiben allerdings noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

III. Wer haftet für den entstandenen Schaden?

Haftungsfragen

- 1) In erster Linie derjenige, der die Steuer zu Unrecht angerechnet oder erstattet bekommen hat, d.h. der **Leerkäufer** (§ 370 AO).
- 2) Daneben aber auch die **inländischen Depotbanken des Leerkäufers**, die falsche Bescheinigungen ausgefertigt haben (§ 45a Abs. 7 EStG), dies betrifft die Zeiträume
 - a) bis 2006 einschließlich, falls eine Steuerbescheinigung für Dividendenkompensationszahlungen ausgestellt wurde,
 - b) zwischen 2007 bis 2011 einschließlich, falls sich der Leerverkäufer einer ausländischen Depotbank bediente.
- 3) Außerdem, und das ist aufgrund laufender Ermittlungsverfahren neu, haften **inländische Depotbanken des Leerverkäufers** nach § 44 Abs. 5 EStG, falls sie mit Kettengeschäften eingeschaltet wurden und keine Kapitalertragsteuer auf Dividendenkompensationszahlungen einbehalten und abgeführt haben.

III. Wer haftet für den entstandenen Schaden?

§ 370 AO: Steuerhinterziehung

(1) Mit **Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren** oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. den Finanzbehörden oder anderen Behörden über steuerlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

2. die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder

3. pflichtwidrig die Verwendung von Steuerzeichen oder Steuerstemplern unterlässt

und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Steuervorteile erlangt.

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe **Freiheitsstrafe ... bis zu zehn Jahren** [...],

Wie dargelegt, konnten Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen nicht zur mehrfachen Anrechnung von Kapitalertragsteuer führen. Der Erwerber vom Leerverkäufer (d.h. der Leerkäufer) war nicht anrechnungs- bzw. erstattungsberechtigt. Wenn er die Anrechnung/Erstattung gleichwohl beantragt hat, hat er den objektiven Tatbestand der Steuerhinterziehung erfüllt. Sollte er mit Vorsatz, wobei sogenannter bedingter Vorsatz ausreichend ist (d.h. billigende Inkaufnahme des Erwerbs vom Leerverkäufer), gehandelt haben, liegt eine vollendete Steuerhinterziehung vor.

III. Wer haftet für den entstandenen Schaden?

LG Köln vom 16.7.2015

„Die Vornahme von Cum-Ex-Geschäften mit ungedeckten Leerverkäufen von Aktien, bei denen eine Abführung der Kapitalertragsteuer nicht erfolgt, **erfüllt** bei einem entsprechenden Antrag auf Erstattung der Kapitalertragsteuer **den Straftatbestand des § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO.**“

III. Wer haftet für den entstandenen Schaden?

§ 45a EStG: Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer

(3) ¹Werden Kapitalerträge für Rechnung des Schuldners durch ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut gezahlt, so hat **anstelle des Schuldners** das Kreditinstitut oder das Finanzdienstleistungsinstitut die Bescheinigung zu erteilen, ...

(7) ¹**Der Aussteller einer Bescheinigung, die den Absätzen 2 bis 5 nicht entspricht, haftet für die auf Grund der Bescheinigung verkürzten Steuern oder zu Unrecht gewährten Steuervorteile.**

Die inländischen Depotbanken durften gemäß § 45a Abs. 3 EStG keine Bescheinigung für die Dividendenkompensationszahlung ausstellen. Die gilt bis 2006 einschließlich, da die Dividendenkompensation nicht der Kapitalertragsteuer unterlag, und zwischen 2007 und 2011, falls sich der Leerverkäufer einer ausländischen Depotbank bediente (dann bestand keine Verpflichtung des Schuldners der Kapitalerträge). Wurde die Bescheinigung trotzdem ausgestellt, ist sie falsch, und die Depotbanken haften gemäß § 45a Abs. 7 EStG, auf ein Verschulden kommt es nicht an.

III. Wer haftet für den entstandenen Schaden?

§ 44 Abs. 5 EStG: Entrichtung der Kapitalertragsteuer

(5) Die Schuldner der Kapitalerträge, **die den Verkaufsauftrag ausführenden Stellen oder die die Kapitalerträge auszahlenden Stellen haften für die Kapitalertragsteuer, die sie einzubehalten und abzuführen haben, es sei denn, sie weisen nach, dass sie die ihnen auferlegten Pflichten weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.**

Falls Leerverkaufsaufträge über das Ausland abgewickelt wurden, die Aktien aber tatsächlich von einer inländischen Depotbank des Leerverkäufers beliefert wurden, haftet gemäß § 44 Abs. 5 EStG auch die eingeschaltete inländische Depotbank des Leerverkäufers.

**Banken sollen für Steuer-Raubzug haften:
Süddeutsche Zeitung vom 28.6.2017**

**Bayern: zwei Banken, darunter eine internationale Großbank, akzeptieren
Haftungsbescheide in Millionenhöhe.**

III. Wer haftet für den entstandenen Schaden?

LG Bonn vom 18.3.2020 (bestätigt durch BGH vom 28.7.2021): Cum/Ex-Geschäfte sind strafbar

- **Angeklagt waren 2 Börsenhändler, dem Verfahren wurden 5 Finanzinstitute hinzugezogen** (Privatbank M.M. Warburg, deren Tochter Warburg Invest, Fondshäuser von Société Generale und BNY Mellon sowie Hansainvest)

§ 73 StGB: Einziehung von Taterträgen bei Tätern und Teilnehmern

(1) Hat der Täter oder Teilnehmer durch eine rechtswidrige Tat oder für sie etwas erlangt, so ordnet das Gericht dessen Einziehung an.

§ 73b StGB: Einziehung von Taterträgen bei anderen

(1) Die Anordnung der Einziehung nach den §§ 73 und 73a richtet sich gegen einen anderen, der nicht Täter oder Teilnehmer ist, wenn

1. er durch die Tat etwas erlangt hat und der Täter oder Teilnehmer für ihn gehandelt hat

- **Hanseatische Finanzbehörde fordert rund 160 Mio. Euro von M.M. Warburg Bank (22.4.2020)**
- **Hauptakte der Staatsanwaltschaft Köln umfasst rund 23.000 Seiten**
- **Staatsanwaltschaft Köln ermittelt in 120 weiteren Verfahren gegen etwa 1.700 Beschuldigte**
- **Weitere strafrechtliche Verfahren eröffnet (u.a. Banker und Steuerberater) in Bonn, Frankfurt und Wiesbaden**

47

Deutscher Bundestag: Untersuchungsausschuss zu Cum/Ex-Deals (2016-2017)

Große Versäumnisse



Keine Fehler gemacht

<https://www.bundestag.de/ausschuesse18/ua/4untersuchungsausschuss>



48

IV. Was ist zu tun?

Koalition im UA 23.6.2017: Abhaken, weitermachen: Skandalös

- Unerträgliches Desinteresse der politischen Führungsebene im BMF
- Zweite Bankenrettung nach Finanzkrise 2008/2009?
- BMF in erster Linie/Finanzverwaltung danach (Föderalismus):
 - muss zu Unrecht erstattete Kapitalertragsteuern eintreiben, geschieht aber nur auf Druck von außen (Journalisten)
 - hat weiterhin massives Compliance Problem innerhalb der Führung
 - Verquickung mit Lobby-Verbänden (Bankenverband), Stichwort U-Boot
 - (Daten-) Überwachung/Abgleich mit untergeordneten Behörden (BZSt und BaFin)
 - **BM Olaf Scholz (Erster Bürgermeister HH; Warburg Bank, Untersuchungsausschuss HH)**
 - StS Jörg Kukies (ehemaliger Deutschlandchef von Goldman Sachs)
 - Vizepräsidentin der BaFin Elisabeth Roegele (ehem. Chefsyndika der Deka-Bank, zurückgetreten)
 - offenbart fachliche Defizite
 - **2. Corona Steuerhilfegesetz vom 30.6.2020: Verjährung Steuerrecht - Strafrecht**
- Konsequenzen für künftige Steuerrechtsänderungen/Folgeabschätzungen: nichts vorhanden
- Rolle an Cum/Ex-Geschäften Beteiligter (Initiatoren, Berater, Banken) untersuchen, ebenso Rolle der Abschlussprüfer der Banken (Depotbanken und Leerkäuferbanken), Clearstream Banking AG, BaFin, Bankenverband, Deutsches Aktieninstitut ...
- Rolle von Steueranwälten, Steuerberatern und Steuerrechts-Professoren

IV. Was ist zu tun?

Steuerschaden

- Meine Schätzung anhand Clearstream-Daten (2005-2011): mindestens 7,2 Mrd. Euro
- Untersuchungsausschuss (2017): weniger als 1 Mrd. Euro

BMF vom 16.10.2017:

Schriftliche Antwort von StS Dr. Michael Meister auf parlamentarische Anfrage von Dr. Gerhard Schick

Strafrechtliche Verfahren gegen Cum/Ex-Geschäfte:

- 259 Fälle sind der Bundesregierung bekannt
- Strafverfahren sind in 35 Fallkomplexen eingeleitet
- Davon sind 23 Fallkomplexe rechtskräftig abgeschlossen, es wurden 436 Mio. Euro Steuern eingetrieben

BMF am 10.1.2018:

- 417 Fälle sind der Bundesregierung bekannt
- Geschätzter Steuerschaden 5,3 Mrd. Euro
- 2,4 Mrd. Euro Kapitalertragsteuer eingetrieben oder erst gar nicht ausgezahlt

IV. Was ist zu tun?

BMF vom 27.9.2023:

Schriftliche Mitteilung von StSin Katja Hessel an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Cum/Ex-Verdachtsfälle:

- **418 Fälle** sind in **Bearbeitung** (Stand: 31.12.2022) mit nichtanrechenbarer/erstatteter Kapitalertragsteuer i.H.v. **3,9 Mrd. Euro**.
- Insgesamt wurden bislang **149 Fälle rechtskräftig abgeschlossen** und Kapitalertragsteuer inkl. Solidaritätszuschlag i.H.v. **3,4 Mrd. Euro** zurückgefordert bzw. entsprechende Erstattungsanträge abgelehnt.
- Die Prüfungen der Finanzbehörden, des BZSt und der Staatsanwaltschaft zu Cum/Ex-Gestaltungen sind noch nicht abgeschlossen.

Es ist von fälschlich vorgenommenen Erstattungen oder Anrechnungen in der Größenordnung von 10,3 Mrd. Euro auszugehen.

IV. Was ist zu tun?

Cum/Ex-Leerverkäufe in anderen Ländern

- **Dänemark (Belgien & Norwegen)**
 - **2013-2015: 1,7 Mrd. Euro**
 - **Tax reclaim vouchers versendet von SKAT aufgrund einer offenen Kaufposition**
 - **Verdächtig: Sanjay Shah**
 - **Flucht Dubai**
 - **Erwartete Auslieferung nach Dänemark (2023)**
 - **Varengold Bank**

IV. Was ist zu tun?

Cum/Ex-Files vom 21.10.2021: EU-weiter Steuerschaden mindestens 150 Mrd. Euro



Cum/Fake vom 21.11.2018: Hoher dreistelliger Millionenbetrag bei KapEst-Erstattung



Resolution EU-Parlament vom 29.11.2018: Wir benötigen für die Zukunft

- eine funktionierende Governance der Finanzverwaltungen, welche unverzüglich Frühwarnsysteme gegen Steuerbetrug auf den Weg bringt;
- einen EU-weiten Informationsaustausch der Finanzverwaltungen gegen Steuerbetrug;
- EU-weite Steuerstrafverfolgungsbehörden (Europol, Staatsanwaltschaft);
- Regeln gegen die festzustellende Verletzung der Integrität des Europäischen Kapitalmarkts.

V. Wie geht man mit Cum/Cum-Geschäften um?

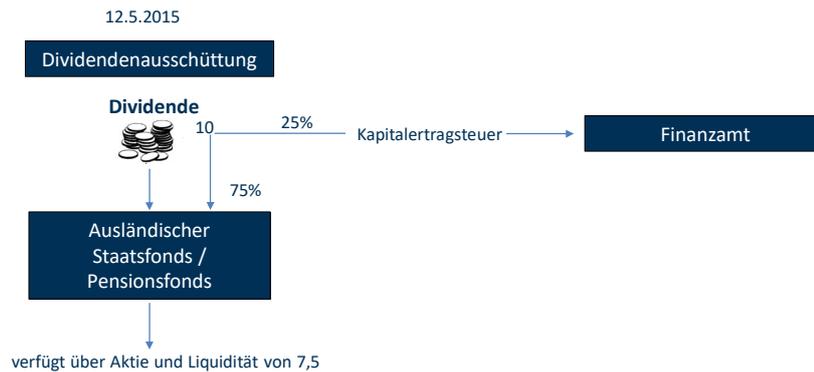
Es kann sein, dass dem Fiskus zwischen 2001 und 2020 durch Cum/Cum-Geschäfte Steuern zwischen 50 bis 80 Milliarden Euro entgangen sind. Niemand bezweifelt diese Zahlen



- **BM Schäuble (FAZ Mai 2016): Cum/Cum-Geschäfte sind illegitim, aber nicht illegal!**
- Nach ständiger BFH-Rechtsprechung liege kein Gestaltungsmissbrauch i.S.d. § 42 AO vor, immer wieder Verweis auf BFH vom 15.12.1999 und Folgeurteile bis 2007.
- Das ist schlichtweg **falsch und gelogen**
 - § 50c EStG a.F. (1980 bis 2001) überlagerte § 42 AO
 - BMF-Erlass aus dem Jahr 1978: Dividendenstripping kann unter § 42 AO fallen

V. Wie funktionieren Cum/Cum-Geschäfte?

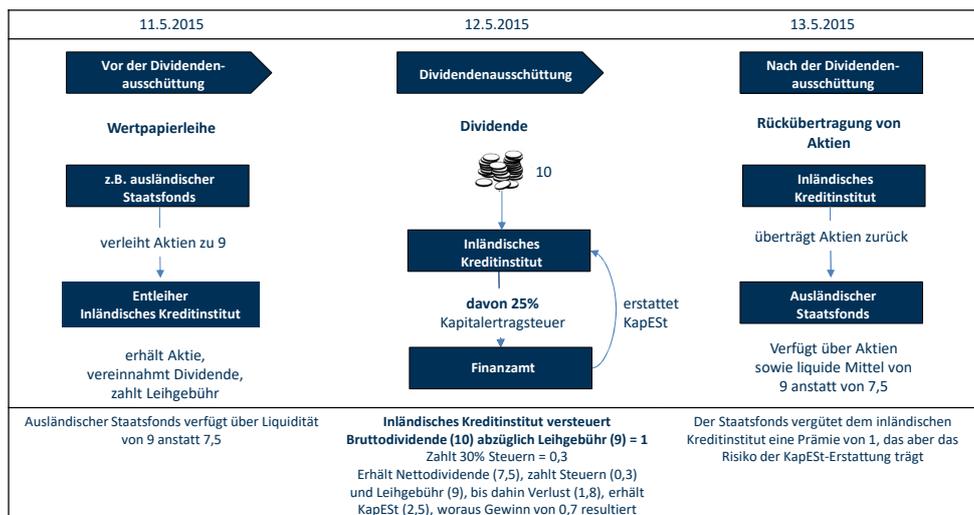
- Cum/Cum-Geschäfte: Verkaufsfall oder Wertpapierleihe (rund 65% der DAX-Aktien sind in ausländischer Hand)



55

V. Wie funktionieren Cum/Cum-Geschäfte?

- Cum/Cum-Geschäfte: Verkaufsfall oder Wertpapierleihe



56

V. Wie geht man mit Cum/Cum-Geschäften um?

Cum/Cum-Geschäfte: Übergang des wirtschaftlichen Eigentums und/oder Gestaltungsmissbrauch

§ 42 AO: Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten

(1) Durch Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts kann das Steuergesetz nicht umgangen werden. Ist der Tatbestand einer Regelung in einem Einzelsteuergesetz erfüllt, die der Verhinderung von Steuerumgehungen dient, so bestimmen sich die Rechtsfolgen nach jener Vorschrift. Anderenfalls entsteht der Steueranspruch beim Vorliegen eines Missbrauchs im Sinne des Absatzes 2 so, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen angemessenen rechtlichen Gestaltung entsteht.

(2) Ein Missbrauch liegt vor, wenn eine **unangemessene rechtliche Gestaltung** gewählt wird, die beim Steuerpflichtigen oder einem Dritten im Vergleich zu einer angemessenen Gestaltung zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt. Dies gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige für die gewählte Gestaltung außersteuerliche Gründe nachweist, die nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beachtlich sind.

Bundesfinanzhof vom 18.8.2015: Verneint Übergang wirtschaftliches Eigentum nach § 39 Abs. 2 AO

„Das wirtschaftliche Eigentum an Aktien, die im Rahmen einer sog. Wertpapierleihe an den Entleiher zivilrechtlich übereignet wurden, kann ausnahmsweise beim Verleiher verbleiben, wenn die Gesamtwürdigung der Umstände des Einzelfalles ergibt, dass dem Entleiher lediglich eine formale zivilrechtliche Rechtsposition verschafft werden sollte.“

V. Wie geht man mit Cum/Cum-Geschäften um?

BMF-Schreiben vom 11.11.2016 (gegen Veto NRW, 9:4:2-Stimmen)

Indiz für wirtschaftliche Zuordnung der Wertpapiere beim Darlehensgeber, wenn die Wertpapiere über einen kurzen Zeitraum über den Dividendenstichtag übertragen werden; als ein kurzer Zeitraum über den Dividendenstichtag gilt in jedem Fall eine Haltedauer von weniger als 45 Tagen.

- Eigentümerposition des Darlehensnehmers im Rahmen einer Gesamtschau rein formal (wie oben BFH (2015))
 - a) Bemessung des Gesamtentgelts am Steuervorteil
 - b) Keine Liquiditätsvorteile beim Darlehensnehmer aus der Dividendenzahlung
 - c) Keine Ausübung von Stimmrechten
 - d) Schwache Rechtsposition des Darlehensnehmers
- Ungeachtet der Voraussetzungen a) bis d): **Positive Vorsteuerrendite** für Darlehensnehmer ist ausreichend für Übergang des zivilrechtlichen Eigentums vor dem Dividendenstichtag und Nichtvorliegen eines Gestaltungsmissbrauchs

Rundverfügung OFD Frankfurt/Main vom 18.11.2016

Bestätigt o.a. BMF-Schreiben und weist BP an, bei positiver Vorsteuerrendite das Prüfverfahren einzustellen.

V. Wie geht man mit Cum/Cum-Geschäften um?

FG Niedersachsen vom 17.11.2016

Für die Frage, ob wirtschaftliches Eigentum auf den Entleiher übergegangen ist und ob ein Gestaltungsmissbrauch vorliegt, kommt es nicht auf eine positive Vorsteuerrendite an.

Landesfinanzministerkonferenz vom 1.12.2016 (10:5-Stimmen)

BMF wird aufgefordert zu klären, was unter positiver Vorsteuerrendite zu verstehen ist und wie diese zu ermitteln ist.

BMF-Schreiben vom 17.7.2017

- Cum/Cum-Geschäfte nur bei Gestaltungsmissbrauch (§ 42 AO) aufgreifen (vorheriger Übergang des wirtschaftlichen Eigentums nach § 39 Abs. 2 AO wird nicht geprüft)
- War Veräußerer/Verleiher EU/EWR-Kapitalgesellschaft, werden Cum/Cum-Geschäfte erst ab 1.3.2013 aufgegriffen (angebliche EU-rechtliche Gründe, **das ist absurd**)
- Verhältnis zum BMF-Schreiben vom 11.11.2016 nicht angesprochen, was ist bei positiver Vorsteuerrendite?

V. Wie geht man mit Cum/Cum-Geschäften um?

BMF vom 20.11.2017

Schriftliche Antwort von StS Dr. Michael Meister auf parlamentarische Anfrage von Dr. Gerhard Schick BaFin-Anfrage an deutsche Banken wegen zu erwartender Risiken aus Cum/Cum-Geschäften:

- Anfrage bezieht sich auf Zeiträume ab 1.3.2013, aufgrund BMF-Schreiben vom 17.7.2017 wohl nur § 42 AO-Risiken
- 77 von 85 antworteten deutschen Banken (90%) erwarten Risiken aus Cum/Cum-Geschäften
- Rückstellungen in Höhe von rund 490 Mio. Euro
- Commerzbank: 10,5 Mio. Euro aufgrund von Kundenforderungen

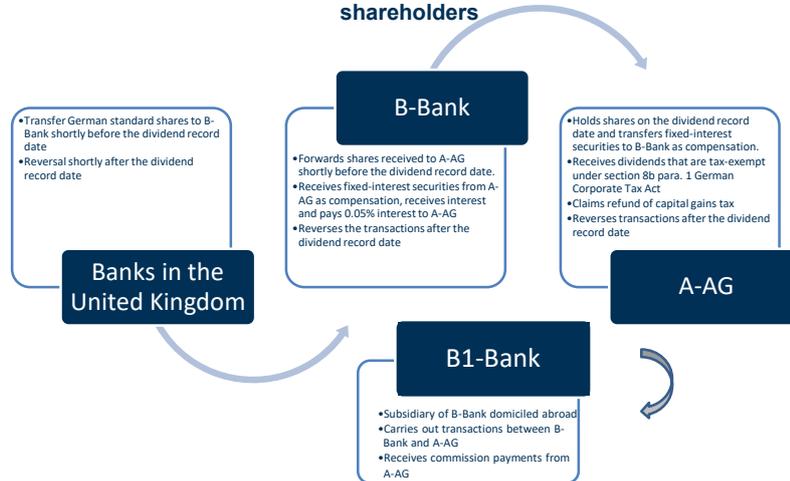
FG Hessen vom 28.1.2020 und ganz neu FG Hessen vom 1.7.2021

- Verneint Übergang wirtschaftlichen Eigentums nach § 39 Abs. 2 AO und geht im konkreten Sachverhalt auch von einem Gestaltungsmissbrauch nach § 42 AO aus.
- Sachverhalt ereignete sich in den Jahren 2004-2007.

BMF-Schreiben vom 9.7.2021: ersetzt BMF-Schreiben vom 11.11.2016 und bestätigt BFH (2015) sowie FG Hessen (2020)

V. Wie geht man mit Cum/Cum-Geschäften um?
Cum/Cum-Transactions (FG Hessen, January 28, 2020)

Avoidance of Dividend Tax becoming definite for non resident shareholders



61

V. Wie geht man mit Cum/Cum-Geschäften um?

RODAL (Rendite-Optimierte Dax-Aktien Leihe):
weitergeleitete Wertpapierleihe! Initiator:



Handelsblatt

22.4.2019: Cum/Cum-Geschäfte: Volksbank Heilbronn hat Ärger mit dem Fiskus (rund 18 Millionen Euro)

Schwäbische Zeitung



18.5.2019: Cum-Cum bei Sparkasse Bodensee? (rund 39 Millionen Euro)



1.2.2023: Cum-Cum-Geschäfte belasten Bank: Hohe Millionensummen nachgezahlt, seit kurzem wird strafrechtlich ermittelt



Weitere Regionalbanken (Sparkassen)? / Weiteres Vorgehen?

62

V. Wie geht man mit Cum/Cum-Geschäften um?

Cum/Cum-Geschäfte in anderen Ländern

- **Frankreich:**  **BNP PARIBAS**
 - **28.3.2023: 4 Mrd. Euro**
 - **Mehr als 100 Steuerfahnder & Staatsanwälte aus Frankreich und Deutschland durchsuchten vier Banken in Paris**

V. Wie geht man mit Cum/Cum-Geschäften um?

Schätzung Aufkommensverluste durch Cum/Cum-Geschäfte (2000-2020)

Country	Covered Index	Stock	Paid dividends in millions (2000-2020)			Tax Revenue Loss based on (3), assuming a general DTT capital gains tax rate of 15% in millions (2000-2020)
			(1) total	(2) thereof to foreign shareholders	(3) 50 percent of (2)	
Germany	DAX		570,115.69 €	380,637.55 € (66.8%)	190,318.78 €	28,547.82 €
Austria	ATX		38,130.81 €	14,025.94 € (36.8%)	7,012.97 €	1,051.95 €
Spain	IBEX 35		331,822.44 €	250,934.91 € (75.6%)	125,467.45 €	18,820.12 €
Italy	FTSE - MIB		326,254.58 €	195,106.53 € (59.8%)	97,553.27 €	13,274.47 €
Netherlands	AEX		373,420.40 €	359,498.73 € (96.3%)	179,749.36 €	26,962.40 €
Belgium	BEL20		128,294.47 €	95,705.46 € (74.6%)	47,852.73 €	7,177.91 €
France	CAC 40		625,593.00 €	443,604.87 € (70.9%)	221,802.44 €	33,270.37 €
Luxembourg	LuxX		31,861.50 €	29,222.80 € (91.7%)	14,611.40 €	2,191.71 €
Switzerland*	SMI		85,152.98 €	64,438.52 € (75.7%)	32,219.26 €	4,832.89 €
USA*	Dow Jones		315,581.27 €	64,779.10 € (20.5%)	32,389.55 €	4,858.43 €
Total			2,826,227.13 €	1,897,954.41 € (73.74%)	948,977.21 €	140,988.06 €

* Switzerland and the USA include only the period 2000 to 2008.

V. Wie geht man mit Cum/Cum-Geschäften um?

BMF vom 27.9.2023:

Schriftliche Mitteilung von StSin Katja Hessel an den Finanzausschuss des Deutschen Bundestages

Cum/Cum-Verdachtsfälle:

- Bei Cum/Cum-Gestaltungen beträgt das Volumen an insgesamt geprüften Anrechnungs- bzw. Erstattungssummen als Ergebnis der letzten Abfrage des BMF bei den obersten Finanzbehörden der Länder und beim BZSt **ca. 6,4 Mrd. Euro**, welche **auf 237 Fälle entfallen** (Stand: 31. Dezember 2022). Bei der Abfrage zuvor betrug das Volumen an geprüften Anrechnungs- bzw. Erstattungssummen 5 Mrd. Euro (Stand 31. Dezember 2021). Der Anstieg begründet sich in den fortlaufenden Ermittlungen.
- Davon wurde nach aktuellem Kenntnisstand bislang in 54 Fallkomplexen Kapitalertragsteuer in Höhe von **ca. 237 Millionen Euro bestandskräftig zurückgefordert** bzw. nicht auf die Steuerschuld angerechnet.
- Der Ermittlungsaufwand von Cum/Cum-Gestaltungen ist mit den Ermittlungen zu Cum/Ex vergleichbar, so dass nicht mit einem kurzfristigen Abschluss der Ermittlungen zu rechnen ist.

10.10.2022: Bürgerbewegung Finanzwende fordert EU-Beihilfeverfahren

(<https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/banken/cum-cum-geschaefte-illegale-aktiendeals-buergerbewegung-finanzwende-fordert-eu-beihilfeverfahren/28730274.html>)

VI. Aktuelle Erkenntnisse

Das Bundesfinanzministerium will groß angelegtem Steuerbetrug wie im Fall der Cum-Ex-Geschäfte von Banken und Anlegern künftig mit einer spezialisierten Einheit bekämpfen.



17.11.2019

Bundesfinanzminister Olaf Scholz richtet eine **Spezialeinheit** beim Bundeszentralamt für Steuern ein. 48 Stellen erhalte die neue Truppe, hieß es in Regierungskreisen:

Neben **43 Stellen beim Bundeszentralamt für Steuern** sollen **fünf weitere im Bundesfinanzministerium** selbst entstehen. Die jährlichen Kosten für die Truppe werden mit etwa 21 Millionen Euro veranschlagt. Im Bundeshaushalt 2020 ist der Finanzbedarf der neuen Truppe bereits enthalten, heißt es in der Koalition. **Hier geht es um DAC 6.**

VI. Aktuelle Erkenntnisse

Anfang Oktober 2023: Chefermittlerin Anne Brorhilker soll von NRW-Justizminister Benjamin Limbach entmachtet werden.



Anne Brorhilker



Benjamin Limbach

FAZ vom 15.10.2023

Trotz drohender Degradierung triumphierte Anne Brorhilker im Konflikt mit NRW-Justizminister Benjamin Limbach. Ihre Person und ihre Arbeitsmethoden bleiben jedoch umstritten.

VI. Aktuelle Erkenntnisse



3.11.2023

Laptops im „Cum-Ex“-Ausschuss vorübergehend verschwunden

DIE WELT 4.11.2023

Cum-Ex: Sind Laptops mit 700.000 Mails verschwunden?

Cicero 5.11.2023
MAGAZIN FÜR POLITISCHE KULTUR

**Verschwundene E-Mails im Cum-Ex-Skandal - SPD-Filz in Hamburg:
„Das sind mafiöse Strukturen“**

Brisante Beweismittel, die Bundeskanzler Olaf Scholz in Bedrängnis bringen könnten, sind in Hamburg zwischenzeitlich aus einem Tresor verschwunden. Enthüllungsjournalist Oliver Schröm, der seit Jahren im Cum-Ex-Skandal recherchiert, ist fassungslos und sagt: „Palermo liegt an der Alster“.

VI. Aktuelle Erkenntnisse



Datenträgerverfahren BZSt (§ 50d Abs. 1 Satz 7 EStG): keine Vorlage der Steuerbescheinigung!

Compliance: wieso nur BZSt und BMF und keine unabhängigen Experten?

Was ist mit Ex/Cum-Geschäften?

Was ist mit Cum/Cum-Geschäften?

Was macht die BaFin?

Was ist mit der europäischen Dimension?

Fachbeiträge vom Vortragenden zur Thematik

- Die nicht vorhandene Gesetzeslücke bei Cum Ex Geschäften (mit T. Eisgruber), DStR 2015, S. 785-801
- Darlegung der tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten, welche bei sogenannten Cum/Ex-Geschäften mit Leerverkäufen zur mehrfachen Erstattung bzw. Anrechnung von tatsächlich nur einmal einbehaltener und abgeführter Kapitalertragsteuer bzw. bis zur Abschaffung des körperschaftsteuerlichen Anrechnungsverfahrens nur einmal gezahlter Körperschaftsteuer führten, Sachverständigenutachten für den 4. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode, Mannheim 2016; (https://www.bundestag.de/blob/438666/15d27fac097da2d56213e8a09e27008/sv2_spengel-data.pdf)
- Kurzstellungnahme zum Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11.11.2016 - IV C 6 - S 2134/10/10003-02; Wirtschaftliche Zurechnung bei Wertpapiergeschäften; Anwendung der Grundsätze des BFH-Urteils vom 18. August 2015 - I R 88/13 vor dem Hintergrund des Votums der Finanzministerkonferenz vom 1.12.2016, Mannheim 2016, (https://www.bwl.uni-mannheim.de/media/Lehrstuehle/bwl/Spengel/Dokumente/Medien/Beitraege/BMF-Schreiben_Cum-Cum_November_2016-final.pdf)
- Dringender Handlungsbedarf bei Cum/Cum-Geschäften, DB 2016, S. 2988-2995
- Replik zu Spatscheck/Spilker: Cum-/Ex-Transaktionen im Fokus der Steuerfahndung (mit T. Eisgruber), DB 2017, S. 750-751
- Schätzung des durch Cum/Ex-Geschäfte mit Leerverkäufen entstandenen Steuerschadens (mit V. Dutt, H. Vay) Mannheim 2017, (https://www.bwl.uni-mannheim.de/media/Lehrstuehle/bwl/Spengel/Dokumente/Medien/Steuerschaden_Cum-Ex_2017-03-31_.pdf)
- Schätzung des durch Cum/Cum-Geschäfte entstandenen Steuerschadens (mit J. Peitzmeier), Mannheim 2017 (https://www.bwl.uni-mannheim.de/media/Lehrstuehle/bwl/Spengel/Dokumente/Medien/Steuerschaden_Cum-Cum_de.pdf)
- Unzulässige Verrechnungspraxis deutscher Banken bei Cum/Ex-Geschäften, FR 2017, S. 545-553
- Kollektivversagen: Cum/Cum, Cum/Ex und Hoppl, Wirtschaftsdienst 2017, S. 454-455
- Kurzstellungnahme zum Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 17.7.2017 - IV C 1 - S 2252/15/10030:005; Steuerliche Behandlung von „Cum/Cum-Transaktionen“, Mannheim 2017 (https://www.bwl.uni-mannheim.de/media/Lehrstuehle/bwl/Spengel/Dokumente/Medien/Beitraege/BMF-Schreiben_Cum-Cum_Juli_2017.pdf)
- Dividendenstripping durch Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäfte – Analyse aktueller Entwicklungen (mit V. Dutt, H. Vay), StuW 2018, S. 229-238
- Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung im Europäischen Parlament “Cum Ex scandal: financial crime and the loopholes in the current legal framework” am 26.11.2018, Mannheim 2018 (https://www.bwl.uni-mannheim.de/media/Lehrstuehle/bwl/Spengel/Dokumente/Medien/Beitraege/Spengel_Stellungnahme_European_Parliament_2018-11-26_final.pdf)
- Task Force gegen Steuerbetrug – ein irreführender Begriff, Wirtschaftsdienst 2019, S. 816
- Steuerrechtliche Behandlung von Cum/Cum-Geschäften – Folgerungen aus dem Urteil des Hessischen FG vom 28.01.2020 und Konsequenzen für die Praxis, DB 2020, S. 1919-1927

Kontakt

Prof. Dr. Christoph Spengel
Universität Mannheim
Lehrstuhl für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
und Betriebswirtschaftliche
Steuerlehre II

Schloss Ostflügel, 68131 Mannheim

Telefon: + 49 (0) 621 – 181 1704
christoph.spengel@uni-mannheim.de
<http://spengel.bwl.uni-mannheim.de>

